

## **Neufassung der Verfahrensgrundsätze zur Übertragung der Prüfungsbefugnis auf akademische Mitarbeiter/akademische Mitarbeiterinnen gemäß § 52 Abs. 1 S. 5, S. 6 HS 2 Landeshochschulgesetz gemäß Rektoratsbeschluss vom 12. März 2014**

### **I. Antragsverfahren bei erstmaliger Übertragung der Prüfungsbefugnis auf einen akademischen Mitarbeiter/eine akademische Mitarbeiterin**

1. Der Antrag auf erstmalige Übertragung der Prüfungsbefugnis auf einen akademischen Mitarbeiter/eine akademische Mitarbeiterin durch das Rektorat ist durch den Fakultätsvorstand bzw. das zuständige Gremium (z.B. Vorstand der Gemeinsamen Kommission der Philologischen, Philosophischen und Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftlichen Fakultät) zu stellen. Die Übertragung der Prüfungsbefugnis durch das Rektorat ist bei erstmaliger Übertragung der Prüfungsbefugnis ausschließlich befristet möglich.
2. Der Antrag ist unter Verwendung des Formblatts und mit den zugehörigen Anlagen bei der Abteilung Rechtsangelegenheiten mit Bezug zu Studium und Lehre einzureichen (siehe Anlagen). Nachzuweisen ist bei der Antragstellung insbesondere, dass a) ein begründeter Antrag des Hochschullehrers/der Hochschullehrerin, dem/der der akademische Mitarbeiter/die akademische Mitarbeiterin zugeordnet ist, an den Fakultätsvorstand bzw. das zuständige Gremium auf Übertragung der Prüfungsbefugnis vorliegt und b) ein Beschluss vom Fakultätsvorstand bzw. von dem zuständigen Gremium gefasst wurde, dem Rektorat vorzuschlagen, dem/der akademischen Mitarbeiter/Mitarbeiterin die Prüfungsbefugnis zu erteilen.

### **II. Inhaltliche Kriterien für die Übertragung der Prüfungsbefugnis auf akademische Mitarbeiter/akademische Mitarbeiterinnen**

Es gelten differenzierte Anforderungen für die Übertragung der Prüfungsbefugnis anknüpfend an die Zielsetzung der jeweiligen Lehrveranstaltung/des jeweiligen Moduls.

#### **1. Lehrveranstaltungen/Module mit der primären Zielsetzung der Vermittlung von wissenschaftlichen Methoden und Ergebnissen**

Voraussetzung für die Übertragung der Prüfungsbefugnis auf akademische Mitarbeiter/akademische Mitarbeiterinnen für Lehrveranstaltungen/Module mit der primären Zielsetzung der Vermittlung von wissenschaftlichen Methoden und Ergebnissen sind:

- (1) Beschäftigung als akademischer Mitarbeiter/akademische Mitarbeiterin an der Albert-Ludwigs-Universität
- (2) Bestandene Promotionsprüfung
- (3) Entsprechende Lehrerfahrung an Hochschulen nach Ablegen der Promotionsprüfung im Umfang von acht Semesterwochenstunden

#### **2. Lehrveranstaltungen/Module, bei denen die Vermittlung von praktischen und technischen Fertigkeiten im Vordergrund steht**

Voraussetzung für die Übertragung der Prüfungsbefugnis auf akademische Mitarbeiter/akademische Mitarbeiterinnen für Lehrveranstaltungen/Module, bei denen die Vermittlung praktischer und technischer Fertigkeiten im Vordergrund steht (z.B. Sprachübungen, praktische Übungen im Bereich Sport usw.), sind:

- (1) Beschäftigung als akademischer Mitarbeiter/akademische Mitarbeiterin an der Albert-Ludwigs-Universität seit mindestens einem Jahr
- (2) Entsprechende Lehrerfahrung an Hochschulen im Umfang von 20 Semesterwochenstunden

### **3. Themenvergabe sowie Betreuung und Bewertung von Bachelor- und Masterarbeiten oder äquivalenten Qualifikationsarbeiten sowie Abnahme mündlicher Prüfungen zu solchen Arbeiten**

#### a) Bachelorarbeiten

Soweit sich die Bachelorarbeit inhaltlich auf Lehrveranstaltungen/Module bezieht, für die dem akademischen Mitarbeiter/der akademischen Mitarbeiterin die Prüfungsbefugnis erteilt wird (vgl. oben II.1.), können dem akademischen Mitarbeiter/der akademischen Mitarbeiterin die einem Erst- oder Zweitgutachter/einer Erst- oder Zweitgutachterin nach der Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben übertragen werden.

#### b) Masterarbeiten

Soweit der Schwerpunkt der Masterarbeit in einem Fachgebiet liegt, in dem der akademische Mitarbeiter/die akademische Mitarbeiterin über entsprechende fachliche Expertise verfügt, können ihm/ihr die einem Erst- oder Zweitgutachter/einer Erst- oder Zweitgutachterin nach der Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben übertragen werden.

#### c) Äquivalente Qualifikationsarbeiten sowie mündliche Prüfungen zu Bachelor-, Master- und Qualifikationsarbeiten

Die o.g. Regelungen gelten entsprechend.

### **III. Anträge auf Verlängerung der befristet übertragenen Prüfungsbefugnis**

Anträge auf Verlängerung der Übertragung der Prüfungsbefugnis können durch den Fakultätsvorstand bzw. das zuständige Gremium formlos gestellt werden.

Für den Verlängerungsantrag ist nachzuweisen, dass a) der Hochschullehrer/die Hochschullehrerin, dem/der der akademische Mitarbeiter/die akademische Mitarbeiterin zugeordnet ist, der Verlängerung zugestimmt hat und b) vom Fakultätsvorstand bzw. von dem zuständigen Gremium der Beschluss gefasst wurde, dem Rektorat vorzuschlagen, die zeitlich befristete Übertragung der Prüfungsbefugnis auf den akademischen Mitarbeiter/die akademische Mitarbeiterin zu verlängern.

Bei Verlängerungsanträgen erfolgt die Übertragung der Prüfungsbefugnis grundsätzlich bis zur Beendigung des Dienstverhältnisses des betreffenden akademischen Mitarbeiters/der betreffenden akademischen Mitarbeiterin an der jeweiligen Fakultät bzw. Einrichtung.